

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Landtag von Niederösterreich
z.H. Herrn Präsident Mag. Karl Wilfing

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 22.02.2023
Ltg.-2457/B-17/9-2023
R-u.V-Ausschuss

LAD1-BI-4/099-2022

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
		Mag. Josef Kirbes	12525	21. Februar 2023

Betrifft

Volksanwaltschaft Sonderbericht, NGO Forum 2022, Soziale Grundrechte

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Sonderbericht der Volksanwaltschaft betreffend NGO-Forum 2022, Soziale Grundrechte, auf Grundlage von Stellungnahmen der Abteilung Soziales und Generationenförderung, der Abteilung Gesundheitswesen, der Abteilung Kunst und Kultur, der Abteilung Wissenschaft und Forschung, der Abteilung Wohnungsförderung sowie der NÖ Landesgesundheitsagentur

zu den Kapiteln

3 Forderungen der Arbeitsgruppen

- 3.1 Armutgefährdung
- 3.2 Gesundheit
- 3.3 Soziale Absicherung
- 3.4 Wohnen
- 3.5 Daseinsvorsorge

6 Ergebnisse der Arbeitsgruppen

- 6.1 Arbeitsgruppe „Armutsvermeidung“
- 6.2 Arbeitsgruppe „Gesundheit“
- 6.4 Arbeitsgruppe „Wohnen/Obdachlosigkeit“
- 6.6 Arbeitsgruppe „Bildung“

nachstehende Äußerung bekannt zu geben:

3 Forderungen der Arbeitsgruppen

3.1 Armutsvermeidung

Zu dem von der Arbeitsgruppe thematisierten Zugang zum Recht und dem Umstand, dass Verfahren oftmals kompliziert wahrgenommen werden, wird angeführt, dass Verfahrensvereinfachungen die Komplexität der verschiedenen Rechtsbereiche und die Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit berücksichtigen müssen. In der Diskussion um weitere Beratungsangebote und Hilfestellungen ist auch stets eine entsprechende Personalausstattung der Behörden und der Dienstleister zu bedenken.

3.2 Gesundheit

Alle Ideen und Maßnahmen, die im gegenständlichen Sonderbericht der Volksanwaltschaft genannt werden, fallen in den Kompetenzbereich der Zielsteuerung Gesundheit. Die Aufgaben, die sich aufgrund der partnerschaftlichen Zielsteuerung Gesundheit auf Bundesebene ergeben, werden durch die Bundesgesundheitsagentur als öffentlich-rechtlicher Fonds wahrgenommen. Sie hat zwei Organe, die Bundes-Zielsteuerungskommission (politische Ebene) und den Ständigen Koordinierungsausschuss (Beamtenebene). In beiden Organen sind Bund, Länder und Sozialversicherung als gleichberechtigte Partner und Entscheidungsträger vertreten. Für NÖ ist in diesen Gremien der NÖGUS vertreten.

Ausreichende Versorgung im niedergelassenen Bereich ist die Zuständigkeit der Sozialversicherung in Zusammenarbeit mit der Ärztekammer.

Zu den Ausführungen der Arbeitsgruppe „Gesundheit“ (Seite 41), wonach in den Landesgesetzen eindeutig definierte Leistungsansprüche fehlten, wird auf die Art15a B-VG-Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta) hingewiesen, in deren Abschnitt 2 das Recht auf Behandlung und Pflege normiert ist.

Ebenso wird auf die Gesundheitsreform 2013 und die daraus ergangenen Regelungen bzw. Vereinbarungen zur Zielsteuerung Gesundheit verwiesen, aus welcher viele Verbesserungspotentiale und daraus ableitbare Maßnahmen im Gesundheitswesen hervorgekommen sind, die ergänzend zu berücksichtigt sind.

Die im Bericht auf Seite 41 enthaltene Aussage, wonach Krankenanstalten jenseits von Notfällen das Recht haben, bis zur Klärung der Kostenfrage die Behandlung zu verweigern, ist dahingehend zu konkretisieren, dass gemäß § 22 Abs. 2 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) sowie gemäß § 39 NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG) die Aufnahme von Patienten auf anstaltsbedürftige Personen und auf Personen, die sich einem operativen Eingriff unterziehen, beschränkt ist. Bei der Aufnahme ist auf den Zweck der Krankenanstalt und auf den Umfang der Anstaltseinrichtungen Bedacht zu nehmen. Unabweisbare Kranke müssen in Anstaltspflege genommen werden. Öffentliche Krankenanstalten sind weiters verpflichtet, Personen, für die Leistungsansprüche aus der sozialen Krankenversicherung bestehen, als Patienten aufzunehmen.

Zu der auf Seite 46 als Lösungsidee angeregte Maßnahme betreffend die Etablierung umfassender Qualitätsstandards und Festlegung verbindlicher Rahmenbedingungen für die Pflege ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Krankenanstalten (inkl. Pflege) Qualitätssicherung bereits stattfindet, dies einerseits auf Basis der Empfehlungen der als Beratungsgremium für die Kollegiale Führung eingerichteten Qualitätssicherungskommission (§ 5b KAKuG / § 16c NÖ KAG) und andererseits auf Basis der gesetzlichen Vorgaben des Bundesgesetzes zur Qualität von Gesundheitsleistungen (Gesundheitsqualitätsgesetz – GQG) - Bundesqualitätsleitlinien.

3.3 Soziale Absicherung

Das in Österreich etablierte Versicherungssystem hat sich bewährt. Die Gründe, warum von diesem System abgewichen werden soll, werden nicht dargelegt.

Es wird der Arbeitsgruppe jedenfalls bei der in diesem Punkt angesprochenen Digitalisierungskluft – insbesondere bei älteren Personen – beigepflichtet und angemerkt, dass diese Kluft voraussichtlich mit den kommenden Generationen kleiner werden wird, da bereits heute ältere Personen sich verstärkt mit den digitalen Möglichkeiten auseinandersetzen. Es wird begrüßt, Menschen mit Behinderung in den Digitalisierungsprozess miteinzubinden.

3.4 Wohnen

Ein Grundrecht auf Wohnen hätte wie im Bericht angeführt Einfluss auf die einfache Gesetzgebung und es gäbe eine verstärkte Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof. Die geltende Rechtslage in Niederösterreich entspricht dem im Bericht skizzierten Grundrecht auf Wohnen. Die kritisierte Bindung der Subjektförderung an eine aufrechte Objektförderung in Niederösterreich basiert auf einer sachlich begründeten wohnungspolitischen Entscheidung.

Mit der NÖ Wohnbauförderung und der Wohnungsgemeinnützigkeit wird in großem Ausmaß die Schaffung von angemessenem Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten in Niederösterreich unterstützt und ermöglicht.

3.5 Daseinsvorsorge

Soziale Grundrechte betreffend Kultur

Die Volksanwaltschaft empfiehlt die Verankerung der sozialen Grundrechte in der Verfassung Österreichs, wie bereits im Regierungsprogramm 2020 – 2024 vorgesehen. Prioritäre Bedeutung soll unter anderem der Ermöglichung der gleichberechtigten „Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ohne Ausgrenzung und Diskriminierung“ zukommen.

Dazu darf auf die „Kulturstrategie NÖ 2021“ verwiesen werden, welche Ende des Jahres 2021 von der Niederösterreichischen Landesregierung einstimmig beschlossen wurde. Darin ist dieses Grundrecht inhaltlich bereits als Zielvorgabe und Bekenntnis des Landes

unter dem Punkt „Partizipation – kulturelle Teilhabe für Jede und Jeden“ mit den Zielen regionales Kulturschaffen unterstützen, kulturelle Zentren weiterentwickeln und das Angebot für kulturelle Bildung ausbauen, verankert.

Kunst und Kultur leisten einen wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen Miteinander, zur Lebensqualität und zum Erlebnisreichtum im städtischen und im ländlichen Raum. Darüber hinaus schärft eine starke kulturelle Manifestation das eigenständige Profil des Bundeslandes in einem Europa der Regionen und macht es als Lebensraum von herausragender Qualität erkennbar. Der Ausbau und die Sicherung der kulturellen Grundversorgung gehören zu den wesentlichen Aufgaben der öffentlichen Hand.

Da die angestrebte weitreichende Versorgung mit kulturellen Angeboten nur über zahlreiche regionale Einrichtungen möglich ist, fällt es in die Verantwortung des Landes Niederösterreich, diesen partnerschaftlich zur Seite zu stehen, sie zu stärken und zu fördern. Im Wissen um die Wechselwirkungen zwischen breiter Kulturakzeptanz und kulturellen Spitzenleistungen gilt es auch, die kulturellen Zentren mit überregionaler Strahlkraft weiter zu stärken. Eine wichtige Aufgabe dabei ist es, die BürgerInnen des Landes in die künstlerischen, kulturellen und wissenschaftlichen Gestaltungs- und Rezeptionsprozesse einzubinden.

Grundprinzipien sind:

- die zentrale, regionale und überregionale Positionierung des Kulturangebots
- die Stärkung des Ehrenamtes
- der Ausbau der Kunst- und Kulturvermittlung
- die Weiterentwicklung kultureller Bildungsangebote sowie
- die Gewährleistung niederschwelliger Kulturangebote“

Für nähere Details wird auf die Kulturstrategie Niederösterreich (<https://kulturstrategienoe.at/>) verwiesen.

6 Ergebnisse der Arbeitsgruppen

6.1 Arbeitsgruppe „Armutsvermeidung“

Eine Mitwirkungspflicht der Antragsteller auch im Bereich jener Verfahren, welche auf Sozialleistungen abzielen – gleichgültig ob diese als Grundrecht oder als einfaches Recht ausgestaltet sind – ist unvermeidbar. Zur geschilderten Wahrnehmung, dass Verfahren langsam und kompliziert seien, ist daher festzuhalten, dass oftmals notwendige Unterlagen, welche zur Prüfung - nicht nur für den Anspruch dem Grunde, sondern vielfach auch der Höhe nach - erforderlich sind, nicht vorgelegt werden und damit Verfahren länger dauern.

Zur Beanstandung der Direktzahlung der Mietbeihilfe, gemeint ist wohl die Sachleistung im Bereich des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG), wird darauf verwiesen, dass der Zweck, die Miete direkt an den Vermieter anzuweisen, unter anderem der Wohnungssicherung und damit der Existenzsicherung dient. Das Gesetz räumt unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit ein, im Einzelfall davon abzusehen und die Leistung als Geldleistung zu gewähren.

Inwiefern sich die Hilfe in besonderen Lebenslagen, die im Rahmen des Privatrechts in Niederösterreich als weitere Unterstützung angeboten wird, verschlechtert haben soll, wird nicht ausgeführt, sodass hierzu eine Stellungnahme nicht abgegeben werden kann.

Betreffend den Zugang zum Recht (Seite 38) liegt den Verfahren das Verfahrensrecht des AVG zugrunde. Durch die Einhaltung der dort normierten Verfahrensschritte, insbesondere des § 13 Abs. 3 AVG (Verbesserungsauftrag), sowie § 45 AVG (Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme) werden Parteirechte gewahrt und wird Personen die Möglichkeit eingeräumt, etwaige Unklarheiten oder Unzulänglichkeiten im Verfahren zu klären, sodass ein etwaiger Anspruch im Sinne der Rechtsstaatlichkeit ordnungsgemäß geprüft werden kann.

Fehlt beispielsweise der Kontoauszug als eine elementare Antragsbeilage, kann nicht ohne weiteres über den Antrag entschieden werden, da nicht geprüft werden kann, ob etwaiges Vermögen oder sonstige Einnahmen vorliegen.

Wenngleich Personen ein Recht auf die Leistung haben, gleichgültig ob aufgrund eines Menschenrechts oder eines einfachen Gesetzes, entbindet dieses sie nicht von einer ordnungsgemäßen Mitwirkung im Verfahren.

Das NÖ SAG normiert im § 25 die Entscheidungsfrist von längstens drei Monaten. Dieser Zeitraum scheint für die Abwicklung eines ordentlichen Verfahrens unerlässlich.

6.2 Arbeitsgruppe „Gesundheit“

Bezüglich der Forderung, dass Personen mit Sozialhilfebezug nicht befristet, sondern uneingeschränkt und dauerhaft in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden sollen wird festgehalten, dass sich die Versicherungsleistung stets an der Befristung des NÖ SAG Bescheides orientiert. Die gewährte Krankenversicherung ist grundsätzlich akzessorisch zur gewährten Leistung nach dem NÖ SAG.

Im Bereich der Pflege wird festgehalten, dass zwischen einer Pflege und der schlichten Betreuung zu unterscheiden ist. Die Betreuung zu Hause wird in Ergänzung der Förderung des Bundes ab Pflegestufe 3 in Niederösterreich bereits ab Pflegestufe 1 bei nachgewiesener Demenz gefördert. Pflege wird in den dafür eingerichteten Pflege- und Betreuungszentren angeboten. Dort werden die definierten Qualitätsstandards regelmäßigen Kontrollen unterzogen, sodass gerade in diesem hochsensiblen Bereich eine adäquate Versorgung sichergestellt wird.

Zur Idee der freien Wahlmöglichkeit der Betreuungsform durch entsprechende finanzielle Unterstützung (Seite 45) wird daher festgehalten, dass dies unter anderem eine Unplanbarkeit der budgetären Mittel, insbesondere der Länder, darstellen würde. Weiters könnte man sodann Pflegemaßnahmen auch in anderen Bundesländern konsumieren, sodass auch hier in infrastruktureller Sicht eine Unplanbarkeit zu Tage treten würde. Darüber hinaus hätte dies zur Konsequenz, dass beispielsweise bauliche Maßnahmen in Privathaushalten durch staatliche Gelder übernommen werden müssten, um beispielsweise Wohnungen oder Häuser „pflegegerecht“ gestalten zu können.

6.4 Arbeitsgruppe „Wohnen/Obdachlosigkeit“

Diesbezüglich darf angemerkt werden, dass in den NÖ Notschlafstellen kein Kostenbeitrag zu leisten ist.

6.6 Arbeitsgruppe „Bildung“

Die als Lösungsansatz angeführte regelmäßige Anpassung der Studienbeihilfe (Seite 64) wurde im Rahmen des Teuerungs-Entlastungspaktets III vom 31.10.2022 durch Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. I Nr. 174/2022, bereits umgesetzt und eine jährliche Valorisierung der Studienbeihilfe eingeführt.

Zur thematisierten Förderung von Privatschulen (Seite 63) wird auf die Richtlinie des Landes Niederösterreich zur Förderung privater Schulen und Schülerheime verwiesen, wonach es Zielsetzung der Niederösterreichischen Förderung privater Schulen und Schülerheime ist, den Erhaltern von privaten Schulen mit gemäß §14 Privatschulgesetz verliehenem Öffentlichkeitsrecht und privaten Schülerheimen gemäß §10 Privatschulgesetz für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 8. Schulstufe, eine Beihilfe zur Abdeckung von Aufwendungen, welche nicht aufgrund des Privatschulgesetzes getragen werden, zu gewähren. Dies beinhaltet zusätzliche Personalaufwendungen für den Schulbetrieb, sonstige bei der Schulerhaltung anfallende Sachaufwendungen und jene Bauinvestitionen, für welche keine andere Förderung des Landes Niederösterreich in Anspruch genommen wird.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag.^a M i k l - L e i t n e r
Landeshauptfrau